



## Amt für Berufsbildung

### Merkblatt "Schulgelderlass in Brückenangeboten"

Gültig ab 01.08.2023

Grundlage:

Art. 3 und 3a des Gebührentarifs für die Berufsbildung (sGS 231.12)

Amt für Berufsbildung  
Schulische Bildung  
Davidstrasse 31  
9001 St.Gallen

T +41 58 229 38 76

#### Allgemein

Es kann nur für kantonale Brückenangebote ein Schulgelderlass beantragt werden. Für Angebote privater Anbieter und ausserkantonale Brückenangebote kann kein Schulgelderlass gewährt werden.

Kosten für die Anmeldegebühr im Berufsvorbereitungsjahr, für das Aufnahmeverfahren in den Gestalterischen Vorkurs für Jugendliche, Verpflegung, Lehrmittel (auch digitale), Exkursionen, Sonderveranstaltungen usw. müssen selbst bezahlt werden und sind vom Schulgelderlass und von Rückzahlungen ausgeschlossen.

Ausserkantonale Teilnehmende in kantonal st.gallischen Brückenangeboten können sich betreffend Kostenübernahme an ihren Wohnsitzkanton wenden.

#### Einreichung des Gesuchs

Das Gesuch muss spätestens 3 Monate nach dem offiziellen Schuleintritt mit den erforderlichen Beilagen eingereicht werden. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden retourniert. Fehlende Unterlagen werden nachgefordert.

#### Eigenleistung

Die Eigenleistung wird aufgrund der Steuerverhältnisse der Kindeseltern<sup>1</sup> des Vorjahrs berechnet.

Besucht das Kind die Vorlehre und es hat eine Praktikumsstelle, so wird auch der Praktikumslohn für die Dauer des Vertrags angerechnet.

#### Ordentliche Besteuerung (Steuererklärung eingereicht)

Für die Berechnung der Eigenleistung wird die definitive Veranlagungsberechnung der Kantons- und Gemeindesteuern des Vorjahrs der Kindeseltern<sup>1</sup> benötigt.

Wenn die Kindeseltern<sup>1</sup> getrennt leben, sind beide definitiven Veranlagungsberechnungen der Kantons- und Gemeindesteuern des Vorjahrs einzureichen.

#### Quellensteuerpflichtig (Quellensteuerabzug beim Monatslohn)

Für die Berechnung der Eigenleistung wird die Bestätigung Bruttoeinkünfte Quellensteuer des Vorjahrs der Kindeseltern<sup>1</sup> benötigt.

Wenn die Kindeseltern<sup>1</sup> getrennt leben, sind beide Bestätigungen Bruttoeinkünfte Quellensteuer des Vorjahrs einzureichen.

Die Bestätigung Bruttoeinkünfte Quellensteuer kann beim kantonalen Steueramt des Arbeitsortes verlangt werden.

---

<sup>1</sup> gilt sinngemäss für eingetragene Partnerschaften



# Merkblatt "Schulgelderlass in Brückenangeboten"

Gültig ab 01.08.2024

## Aufenthaltsbewilligung

Die Aufenthaltsbewilligung muss über den Schulbeginn hinaus gültig sein. Ist die Aufenthaltsbewilligung nicht für das ganze Schuljahr gültig, so kann bei Anspruch nur für das 1. Semester ein Schulgelderlass gewährt werden.

Nach Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung kann ein erneutes Gesuch um Schulgelderlass mit Kopie der verlängerten Aufenthaltsbewilligung eingereicht werden. Das Gesuch wird dann neu beurteilt.

Die Übernahme der Kosten für Personen aus dem Asylbereich (Ausweis B Flüchtling oder F vorläufig aufgenommen), die einen Entscheid mit Bleiberecht haben, erfolgt durch das Sozialamt des Wohnorts.

## Vorlehre – fehlende Praktikumsstelle

Liegt zu Beginn der Vorlehre noch kein Praktikumsvertrag vor, so kann bei Anspruch nur für das 1. Semester ein Schulgelderlass gewährt werden. Sollte während der Vorlehre eine Praktikumsstelle gefunden werden, kann ein erneutes Gesuch um Schulgelderlass mit Kopie des Praktikumsvertrags eingereicht werden. Das Gesuch wird dann neu beurteilt.

## Bezahlung der Rechnung

Die Rechnung wird durch das Berufs- und Weiterbildungszentrum ausgestellt. Ein Gesuch um Schulgelderlass entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Wenn die Rechnung nicht bezahlt werden kann, bevor ein Entscheid um Schulgelderlass vorliegt, kann nach Rücksprache mit dem kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentrum eine Ratenzahlung vereinbart werden. Die maximale Zahlungsfrist beträgt 6 Monate.

Die Nichteinhaltung der Zahlungsvereinbarung (Ratenzahlung) führt zum Schulausschluss. Sämtliche Kosten sind bis zum Datum Schulausschluss geschuldet.

## Unterjähriger Austritt

Bei Austritt während der Probezeit erfolgt eine anteilmässige Rückzahlung des Schulgelds direkt vom zuständigen kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentrum.

Bei Austritt nach der Probezeit kann mit einem schriftlich begründeten Gesuch an das Amt für Berufsbildung eine Rückzahlung des Schulgelds beantragt werden. Die Rückzahlung wird nur gewährt, wenn ein unterjähriger Eintritt in eine Lehre oder gesundheitliche Gründe oder ein Wegzug (abschliessende Aufzählung) geltend gemacht werden können. Bei freiwilligem Austritt nach der Probezeit (z.B. für Sprachaufenthalte) besteht kein Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung.